

Nr. 32

Luedicke, Belkacem und Koç gegen Deutschland – Hauptsache

Urteil vom 28. November 1978 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 29.

Drei Beschwerden, davon die erste mit der **Beschwerde Nr. 6210/73**, eingelegt am 23. Juli 1973. Alle drei Beschwerden wurden am 1. Oktober 1977 von der deutschen Regierung und am 10. Oktober 1977 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Antrag der Regierung auf Streichung einer Beschwerde wegen fehlender Opfereigenschaft (Fall Koç), Art. 25 (Art. 34 n.F.); faires Verfahren, Recht des Angeklagten auf Unterstützung durch einen Dolmetscher, Art. 6 Abs. 3 lit. e; Diskriminierungsverbot, Art. 14; gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F.).

Innerstaatliches Recht: Beiziehung eines Dolmetschers, § 185 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG); Dolmetscherkosten als Verfahrenskosten, § 464 a Abs. 1 Satz 1, § 465 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO).

Ergebnis: Antrag der Regierung auf Streichung der Beschwerde Koç abgelehnt. Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. e festgestellt. Prüfung von Art. 14 nicht notwendig. Dolmetscherkosten an den Bf. Luedicke müssen erstattet werden; Entscheidung über weitere Forderungen bzgl. gerechter Entschädigung vorbehalten.

Sondervoten: Zwei.

Zum Verfahren:

Zum *abschließenden Bericht der Kommission* (Art. 31 EMRK) s.u. Ziff. 31.

Zu der *öffentlichen mündlichen Verhandlung* am 25. Mai 1978 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: I. Maier, Ministerialdirigentin im Bundesministerium der Justiz (BMJ), Verfahrensbevollmächtigte, unterstützt durch: H. Stöcker, Regierungsdirektor im BMJ, K. Miebach, Richter am Landgericht, BMJ, Berater;

für die Kommission: F. Ermacora, Hauptdelegierter, S. Trechsel, Delegierter, Rechtsanwalt G. Pawlik, Anwalt des Bf. Koç, zur Unterstützung der Delegierten gem. Art. 29 Abs. 1 VerfO-EGMR.

Sachverhalt:

(Übersetzung)*

10. Die Beschwerdeführer (Bf.) Gerhard W. Luedicke, Mohammed Belkacem und Arif Koç hatten zu der Zeit, als sie sich an die Kommission wandten, ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.

Die drei Bf. waren vor deutschen Gerichten wegen unterschiedlicher Straftaten angeklagt. Da sie die Landessprache nicht hinreichend beherrschten, wurde für sie entsprechend dem deutschen Recht ein Dolmetscher zugezogen. Für schuldig befunden, wurden sie u.a. zur Tragung der Verfahrenskosten verurteilt, einschließlich der Dolmetscherkosten; Letzteres halten sie für unvereinbar mit Art. 6 Abs. 3 lit. e der Konvention.

I. Das innerstaatliche Recht

11. Im Strafverfahren muss das Gericht einen Dolmetscher zuziehen, wenn der Angeklagte die deutsche Sprache nicht beherrscht. § 185 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) lautet:

* Anm. d. Hrsg.: Auf der Grundlage einer Übersetzung der Kanzlei des EGMR.

„Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen.“

Entsprechend dieser Vorschrift wird den Angeklagten ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit ein Dolmetscher von Amts wegen beigeordnet, wenn sie die deutsche Sprache nicht verstehen oder sich nicht in ihr ausdrücken können. Dieselbe Regelung gilt für die Vernehmung von Zeugen, die dieser Sprache nicht mächtig sind.

Von der Pflicht zur Zuziehung eines Dolmetschers gibt es allerdings eine gesetzliche Ausnahme, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind (§ 185 Abs. 2 GVG).

12. Die Dolmetscherkosten bilden einen Teil der Verfahrenskosten, die nach § 464 a Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) aus den Gebühren und aus den Auslagen der Staatskasse bestehen. Die letzteren sind im Gerichtskostengesetz aufgezählt, das seinerseits auf das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen verweist; § 17 Abs. 2 des letztgenannten Gesetzes sieht vor, dass „Dolmetscher (...) wie Sachverständige entschädigt“ werden.

§ 465 Abs. 1 Satz 1 StPO bestimmt:

„Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte insoweit zu tragen, als sie durch das Verfahren wegen einer Tat entstanden sind, wegen deren er verurteilt (...) wird“.

Nach dieser Vorschrift stellt sich die Frage der Zahlung der Verfahrenskosten erst, wenn mit rechtskräftigem Urteil über die Schuld des Angeklagten entschieden worden ist; zu Vorauszahlungen der Kosten kann ein Beschuldigter niemals herangezogen werden. Bei einer Verfahrenseinstellung oder bei einem Freispruch fallen die Kosten grundsätzlich der Staatskasse zur Last. Umgekehrt fallen sie bei einer Verurteilung dem Betroffenen zur Last, jedoch nur in Bezug auf die Anklagepunkte, hinsichtlich deren er verurteilt wurde.

13. Bezüglich der Dolmetscherkosten im Besonderen stellt Art. 6 Abs. 3 lit. e der Konvention, die integrierender Bestandteil des innerstaatlichen Rechts ist, klar, dass „jede angeklagte Person“ das Recht hat, die „unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht“. Die deutschen Gerichte haben diese Bestimmung unterschiedlich ausgelegt und angewendet. Einige von ihnen sehen darin eine Verpflichtung für die Staatskasse, die fraglichen Kosten endgültig und in allen Fällen zu übernehmen; andere, darunter obere Gerichte, meinen demgegenüber, wengleich Art. 6 Abs. 3 lit. e – ebenso übrigens wie die Strafprozessordnung – den Angeklagten von der Vorauszahlung der Kosten für die Zuziehung eines Dolmetschers freistelle, so verbiete die Bestimmung doch nicht, diese Kosten dem Verurteilten aufzuerlegen.

14. Die Dolmetschergebühren werden nicht von den Dolmetschern selbst, sondern von dem Kostenbeamten aufgrund einer gesetzlichen Tabelle zusammen mit den gesamten Verfahrenskosten festgesetzt.

II. Sachverhalt hinsichtlich der einzelnen Beschwerdeführer

1. Beschwerdeführer Luedicke

15. Als Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs war Gerhard W. Luedicke Mitglied der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten britischen Streitkräfte, als er sich an die Kommission wandte.

16. Er wurde durch Urteil des Amtsgerichts Bielefeld vom 5. Mai 1972 wegen eines im Straßenverkehr begangenen Vergehens zu einer Geldstrafe von 900,- DM [ca. 460,- Euro]* und zur Tragung der Verfahrenskosten verurteilt.

Nachdem das Urteil rechtskräftig geworden war, forderte die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Bielefeld mit Bescheid vom 2. Juni 1972 den Bf. zur Zahlung eines Betrags von 1.330,90 DM [ca. 680,- Euro] auf; von diesem Betrag entfielen 900,- DM [ca. 460,- Euro] auf die Geldstrafe; 90,- DM auf die Gebühr für das Strafverfahren; 30,- DM [ca. 15,- Euro] auf die Entziehung der Fahrerlaubnis; 85,50 DM [ca. 44,- Euro] auf Auslagen der Polizei; ferner 225,40 DM [ca. 115,- Euro] auf Dolmetschergebühren. Von den Dolmetscherkosten entfielen 154,60 DM [ca. 79,- Euro] auf die mündliche Verhandlung.

17. Gegen diese Kostenrechnung legte der Bf., der von der *Command Legal Aid Section* in Bielefeld vertreten wurde, Erinnerung ein, mit der er geltend machte, die Kostenrechnung sei in Bezug auf die Zahlung der Dolmetscherkosten mit Art. 6 Abs. 3 lit. e der Konvention unvereinbar.

Der Bezirksrevisor beim Landgericht Bielefeld lehnte eine Änderung des Kostenansatzes ab. Die Akten wurden daraufhin dem Amtsgericht Bielefeld vorgelegt, das die Erinnerung am 31. August 1972 zurückwies. Das Gericht führte im Einzelnen aus:

„Die Menschenrechtskonvention hat in ihrem Artikel 6 den Zweck, bestimmte grundlegende Rechte allen Menschen in gegen sie gerichteten Strafverfahren zu sichern. In Deutschland gilt dieser Artikel sowohl für Verfahren gegen Ausländer als auch gegen Deutsche. Sinn der Vorschrift ist es nicht, Ausländer gegenüber Deutschen besser zu stellen. Dazu würde es aber kommen, wenn der ausländische Verurteilte die Dolmetscherkosten nicht zu zahlen brauchte. Denn nach deutschem Verfahrens- und Kostenrecht muss z.B. ein taubstummer Verurteilter, gegen den ohne einen Spezialdolmetscher nicht verhandelt werden kann, die Dolmetscherkosten bezahlen. Auch ein deutscher Verurteilter, in dessen Strafverfahren fremdsprachige Zeugen mit Hilfe eines Dolmetschers vernommen werden müssen, muss die Dolmetscherkosten zahlen. Nach deutschem Strafverfahrensrecht muss jeder rechtskräftig Verurteilte alle Verfahrenskosten – sowie (...) Dolmetschergebühren – selbst zahlen. Diese Verpflichtung widerspricht nicht Art. 6 ..., der es nicht verbietet, den wegen einer Straftat Verurteilten die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Nach deutschem Verfahrensrecht braucht allerdings kein Angeklagter Kostenvorschüsse für Dolmetscher (...) zu entrichten. Dies scheint in anderen Signatarstaaten der EMRK anders zu sein, weil sonst die Formulierung des Art. 6 Abs. 3 lit. e (...) wenig verständlich erscheint.

* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 1,95583 DM) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

Das Gericht legt damit Art. 6 Abs. 3 lit. e (...) als vorläufige Kostenbefreiung von den Dolmetschergebühren aus (...).

18. Auf sofortige Beschwerde des Bf. Luedicke hat das Landgericht Bielefeld den angefochtenen Beschluss am 8. Februar 1973 insbesondere „aus den zutreffenden Gründen“ dieses Beschlusses bestätigt.

Am 4. Mai 1973 hat der Bf. die Verfahrenskosten einschließlich der Kosten für den Dolmetscher bezahlt.

2. Beschwerdeführer Belkacem

19. Der Bf. Mohammed Belkacem ist algerischer Staatsangehöriger und wurde 1954 geboren. Nach Beendigung einer Schlosserlehre in Algerien zog er zu seinem Vater in die Bundesrepublik Deutschland; hier übte er verschiedene Berufe aus.

20. Im Dezember 1973 wurde er in eine Streiterei in einem Berliner Nachtklokal verwickelt, in dessen Verlauf ein anderer Besucher seine Jacke verlor. Angeklagt wegen Raubes und Körperverletzung musste er sich vor dem Jugendschöffengericht Tiergarten in Berlin verantworten. Dieses erkannte ihn für schuldig und verurteilte ihn am 8. April 1974 wegen Körperverletzung zu vier Wochen Dauerarrest, die durch die erlittene Untersuchungshaft als verbüßt galten, sowie zu einer Geldbuße von 500,- DM [ca. 256,- Euro] und zur Tragung der Verfahrenskosten.

21. Der Bf. Belkacem legte am 10. April 1974 gegen die im Urteil enthaltene Kostenentscheidung insoweit sofortige Beschwerde ein, als diese ihn auch mit den Dolmetscherkosten belastet. Er machte geltend, Art. 6 Abs. 3 lit. e der Konvention befreie ihn von der Zahlung dieser Kosten.

Das Landgericht Berlin verwarf die sofortige Beschwerde am 13. Juni 1974 mit der Begründung, dass es an einer beschwerdefähigen Entscheidung fehle, da die Kosten noch nicht festgesetzt worden seien. Es führte weiter aus, dass das Jugendschöffengericht gesetzwidrig verfahren wäre, hätte es seine Entscheidung über die Verfahrenskosten nicht auch für die Dolmetscherkosten getroffen, die nach § 464 a StPO i.V.m. dem Gerichtskostengesetz und dem Gesetz über die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen zu den Gerichtskosten gehörten. Im Übrigen verbiete Art. 6 Abs. 3 lit. e der Konvention nicht, einem Verurteilten die Dolmetscherkosten aufzuerlegen.

22. Dem Bf. Belkacem wurden am 11. April 1975 durch das Amtsgericht Tiergarten in Berlin die Verfahrenskosten in Höhe von 665,63 DM [ca. 340,- Euro] aufgegeben, darunter 321,95 DM [ca. 165,- Euro] Kosten für den Dolmetscher. Die letztgenannten setzten sich zusammen aus den Kosten für die Vorführung vor den Richter am 17. Dezember 1973 (33,25 DM [ca. 17,- Euro]), für den Haftprüfungstermin am 14. Januar 1974 (67,60 DM [ca. 35,- Euro]), für die Übersetzung der Anklageschrift (90,20 DM [ca. 46,- Euro]) und für die Hauptverhandlung vom 8. April 1974 (130,90 DM [ca. 67,- Euro]).

Der Bf. hat den Kostenansatz hinsichtlich der Dolmetscherkosten angefochten, jedoch ohne Erfolg: das Amtsgericht wies die Erinnerung am 29. Mai 1975 zurück, insbesondere deswegen, weil Art. 6 Abs. 3 lit. e der Konvention der Auferlegung von Dolmetscherkosten auf einen Verurteilten nicht

entgegenstehe. Der Betroffene legte sofortige Beschwerde ein, die das Landgericht Berlin am 2. Oktober 1975 zurückwies, wobei es hinsichtlich des Art. 6 Abs. 3 lit. e auf seine Entscheidung vom 13. Juni 1974 Bezug nahm und näher ausführte:

„Die Kammer legt Art. 6 Abs. 3e (...) aus dem Zusammenhang von Art. 6 Abs. 3, der grundlegende Garantien für ein faires Verfahren enthält, (...) so aus, dass die Beiziehung eines Dolmetschers lediglich nicht von finanziellen Vorleistungen des Angeklagten abhängig gemacht werden darf. Diese Vorschrift gewährleistet das rechtliche Gehör für einen sprachunkundigen Ausländer ohne Rücksicht auf dessen Zahlungsfähigkeit.

Eine andere Frage ist es, wer nach dem Abschluss des Verfahrens endgültig die Dolmetscherkosten zu tragen hat. Dass das bei einer Verurteilung der Angeklagte ist, wird von Art. 6 Abs. 3e (...) nicht ausgeschlossen“.

23. Der Bf. Belkacem beantragte einen Zahlungsaufschub, den ihm die Justizkasse Berlin am 5. Mai 1977 gewährte, „bis die Entscheidung der Kommission für Menschenrechte vorliegt“. Seitdem hat er die fraglichen Kosten nicht zahlen müssen, weil die Landesjustizverwaltung Berlin auf Ersuchen der Regierung die Beitreibung in Erwartung des Urteils des Gerichtshofes ausgesetzt hat.

3. Beschwerdeführer Koç

24. Der Bf. Arif Koç ist Türke und 1940 geboren; er war in der Bundesrepublik Deutschland in verschiedenen Berufen tätig, insbesondere als Bergmann und als Bauarbeiter. Als er die Kommission anrief, wohnte er in Geilenkirchen-Waurichen. Am 12. April 1976 hat er die zuständigen Behörden von Alsdorf bei Aachen, seinem letzten Wohnsitz in Deutschland, von seiner Absicht unterrichtet, in die Türkei zurückzukehren.

25. Am 6. Dezember 1973 erkannte das Schwurgericht beim Landgericht Aachen den Bf. für schuldig und verurteilte ihn wegen schwerer Körperverletzung zu einem Jahr Freiheitsstrafe; die nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafe wurde jedoch zur Bewährung ausgesetzt. Das Gericht legte dem Bf. die Verfahrenskosten auf „jedoch mit Ausnahme der von der Staatskasse zu tragenden Kosten, die durch die Inanspruchnahme des Dolmetschers für die türkische Sprache entstanden sind“. Das Schwurgericht vermerkte zwar die unterschiedliche Praxis der einschlägigen deutschen Rechtsprechung, meinte aber, dass die Unentgeltlichkeit der Beiziehung eines Dolmetschers, wie sie Art. 6 Abs. 3 lit. e jedem Angeklagten gewährleiste, der die Sprache des Gerichts nicht beherrscht, als endgültig anzusehen sei.

26. Auf sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft hat das Oberlandesgericht Köln durch ausführlich begründeten Beschluss vom 5. Juni 1975 den sich auf die Dolmetscherkosten beziehenden Teil des Urteils des Schwurgerichts aufgehoben. Das Oberlandesgericht führte insbesondere aus:

„Aufgrund seines Wortlauts ist streitig geworden, ob (Art. 6 Abs. 3 lit. e) es verbiete, den Verurteilten gem. den angeführten Kostenvorschriften mit Dolmetscherkosten zu belasten, oder ob sie – für inländische Strafverfahren – nur bedeute, dass die Beiziehung eines Dolmetschers nicht von einer Vorschusszahlung des Beschuldigten abhängig gemacht werden dürfe.

(...)

Ziel der Konvention war es, Menschenrechte und Grundfreiheiten gegen Eingriffe staatlicher Willkür zu sichern und unter den Schutz eines übernationalen Rechts zu stellen (...). Darüber hinaus die staatlichen Rechtsordnungen umzugestalten, war nicht ihr Ziel (...). Der Katalog der Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK zeigt, dass Rechte des Bürgers und Pflichten des Staates begründet werden sollten, die ein faires Verfahren gewährleisten. Dazu gehört ganz selbstverständlich, dass der Angeklagte (der Beschuldigte) die Beiziehung eines Dolmetschers verlangen kann, wenn er die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht, und dass die Beiziehung in keiner Weise von der Kostenfrage abhängt. Dazu gehört aber gewiss nicht, dass auch der Verurteilte mit den Dolmetscherkosten nicht belastet werden dürfe. Ein faires Verfahren ist in diesem Punkt gewährleistet, wenn dem Beschuldigten der Dolmetscher, dessen er bedarf, beigegeben werden muss. Die Frage, ob er später zum Ersatz der Kosten herangezogen werden darf, lässt sich nicht auf einer Ebene mit dem Problem der Sicherung der Menschenrechte und Grundfreiheiten erörtern; sie ist demgegenüber theoretisch und praktisch untergeordneter Natur. Es kann nicht angenommen werden, dass mit der Konvention ausschnittsweise eine Regelung der Kostenfolgen eines Strafverfahrens habe erreicht werden sollen. Eine endgültige Kostenbefreiung gebot sich im Sinne des Ziels der Konvention auch nicht unter dem Gesichtspunkt, dass der Ausländer gegenüber dem Inländer nicht kostenmäßig benachteiligt sein dürfe (...). Mit der Verhinderung eines solchen Kostennachteils hätte die Konvention zur Erreichung ihres Zieles Erhebliches nicht beitragen können“.

Am 1. Juli 1975 wandte sich der Bf. Koç an das Bundesverfassungsgericht, das acht Tage später die Verfassungsbeschwerde mangels hinreichender Erfolgsaussichten nicht zur Entscheidung annahm.

27. Nach den Kassenanweisungen belief sich die dem Dolmetscher gezahlte Entschädigung auf 311,50 DM [ca. 159,- Euro] für den Hauptverhandlungstermin vom 4. Dezember 1973, auf 510,50 DM [ca. 261,- Euro] für den Termin vom 5. und auf 112,50 DM [ca. 58,- Euro] für den Termin vom 6. Dezember 1973, insgesamt mithin auf 934,50 DM [ca. 478,- Euro].

28. Allerdings sind gegen den Bf. die Verfahrenskosten, die er schuldete, einschließlich der Dolmetscherkosten nicht festgesetzt worden: es stellte sich heraus, dass der Bf. seiner Frau und vier Kindern unterhaltspflichtig war, dass sein Einkommen gering war und dass die Kostenbeitreibung daher keine Erfolgsaussichten hatte. Aus diesen Gründen hatte der zuständige Kostenbeamte am 23. Oktober 1975 aufgrund des § 10 Abs. 1 der Kostenverfügung vom 28. Februar 1969 verfügt, dass die Kosten außer Ansatz bleiben. Diese Verfügung wurde weder dem Bf. Koç noch seinem Anwalt mitgeteilt.

Eine zweite gleichartige Verfügung desselben Beamten datiert vom 20. Dezember 1977; in ihr heißt es, dass der Bf. sich in der Türkei aufhalte, dass seine Anschrift unbekannt und dass auf Beitreibung wegen Aussichtslosigkeit zu verzichten sei. Der Anwalt des Bf. Koç wurde auf diese Verfügung im April 1978 aufmerksam, als er bei Gericht um die Herstellung einer Ablichtung der Kassenanweisungen über die Bezahlung des Dolmetschers nachsuchte.

29. Vor dem Gerichtshof hat die Verfahrensbevollmächtigte der Regierung im Einvernehmen mit dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen erklärt,

„dass die Beitreibung von Kosten gegen den Beschwerdeführer Koç aus dem Urteil des Schwurgerichts beim Landgericht Aachen vom 6. Dezember 1973, teilweise abgeändert durch Beschluss des Oberlandesgerichts Köln vom 5. Juni 1975, künftig unterbleiben wird. Denn die Kosten der Beitreibung und die Verwaltungskosten stehen in keinem Verhältnis zu der geschuldeten Summe“.

Sie hat dies dahin näher erläutert, „dass die Kosten (...) auch dann nicht mehr beigetrieben werden, wenn der Bf. wieder in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren sollte“.

Verfahren vor der Kommission

30. Die Bf. Luedicke, Belkacem und Koç haben mit ihren am 23. Juli 1973, 20. Dezember 1974 beziehungsweise 28. Juli 1975 erhobenen Beschwerden geltend gemacht, Art. 6 Abs. 3 lit. e der Konvention sei ihnen gegenüber insoweit verletzt, als die deutschen Gerichte sie zur Tragung der Dolmetscherkosten verurteilt hätten.

Die Bf. Luedicke und Belkacem haben sich auch wegen einer Diskriminierung beschwert, weil ein Ausländer, der kein Deutsch spricht, im Vergleich zu einem Deutschen benachteiligt werde.

31. Die Kommission hat die Beschwerde des Bf. Luedicke am 11. März 1976, diejenige der Bf. Belkacem und Koç am 4. Oktober 1976 für zulässig erklärt.

In ihrem Bericht vom 18. Mai 1977 hat die Kommission die Auffassung geäußert:

- einstimmig, dass die Entscheidungen hinsichtlich der Dolmetscherkosten im Fall der Bf. den Art. 6 Abs. 3 lit. e der Konvention verletze;
- mit zwölf Stimmen gegen eine, dass es nicht notwendig sei, den Fall auch unter dem Gesichtspunkt von Art. 14 zu prüfen.

Der Bericht enthält ein Sondervotum.

Anträge an den Gerichtshof

32. Die Regierung hat in ihrem Schriftsatz vom 30. Januar 1978 beim Gerichtshof

- angeregt, das Verfahren, soweit es den Bf. Koç betrifft, gem. Art. 47 Abs. 2 der Verfahrensordnung im Register zu streichen;
- beantragt festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland die Konvention zum Nachteil der Bf. Luedicke und Belkacem nicht verletzt hat.

In der mündlichen Verhandlung am 25. Mai 1978 hat sie erläutert, dass der letzte Antrag auch hinsichtlich des Bf. Koç gilt, falls der Gerichtshof der vorerwähnten Anregung nicht folgen sollte.

Entscheidungsgründe:

I. Zur Anregung auf Abtrennung des Falls Koç und auf Streichung des Verfahrens im Register, soweit dieser Beschwerdeführer betroffen ist

33. Die Regierung hatte in ihrer Antragsschrift erklärt: „In Bezug auf den Bf. Koç stellt sich überdies die Frage, ob er *Opfer* i.S.d. Art. 25 Abs. 1 Satz 1 der Konvention ist, weil die zuständige Behörde von der Beitreibung der Gerichts-

kosten (einschließlich der Dolmetscherkosten) wegen Aussichtslosigkeit abgesehen hat“. Die Regierung hatte hinzugefügt, sie behalte sich vor, zu gegebener Zeit zu beantragen, dass der Fall des Bf. Koç abgetrennt und entsprechend den Bestimmungen des Art. 47 Abs. 2 VerfO-EGMR behandelt“ werde.

Demgemäß hat die Regierung in ihrem Schriftsatz an den Gerichtshof ange-regt, den Fall des Bf. Koç von den Fällen der anderen Bf. abzutrennen und die Sache, soweit sie ihn betrifft, im Register zu streichen. Im Einvernehmen mit dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat sie versichert, dass die Zahlung der Kosten von dem Bf. Koç nicht eingefordert werde, selbst wenn dieser in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren würde, weil „die Kosten der Beitreibung und die Verwaltungskosten (...) in keinem Verhältnis zu der geschuldeten Summe“ stünden. Da sich die Rechtslage insofern zu seinen Gunsten geändert habe, habe der Bf. an der Fortführung des Verfahrens kein Interesse mehr, zumal die mit seiner Beschwerde aufgeworfene Rechtsfrage auch Gegenstand der Verfahren der Bf. Luedicke und Belkacem sei.

In der mündlichen Verhandlung hat die Verfahrensbevollmächtigte zur möglichen Anwendung des Art. 50 der Konvention betont, dass ihre Regierung, falls der Gerichtshof zu ihren Ungunsten entscheide, ihre Verpflichtungen nach der Konvention in vollem Umfang erfüllen werde, ohne dass es dazu einer besonderen Entscheidung nach Art. 50 bedürfe. Sie hat darauf hingewiesen, dass diese Erklärung gleichermaßen für die notwendigen außergerichtlichen Kosten gelte, die dem Bf. Koç erwachsen seien.

34. Die Delegierten haben dem Gerichtshof am 8. Mai 1978 mitgeteilt, dass sie auf einstimmige Weisung der Kommission der Anregung der Regierung widersprechen. Gleichzeitig übermittelten sie dem Gerichtshof eine schriftliche Erklärung, in der u.a. angezeigt wurde, dass der Bf. Koç mit dieser Anregung nicht einverstanden sei. Dem Bf. zufolge besteht sein Interesse an der weiteren Prüfung seiner Beschwerdepunkte unverändert fort, denn „die Wirkung der Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln vom 5. Juni 1975 (bleibe) aufrechterhalten“.

In der mündlichen Verhandlung hat der Hauptdelegierte der Kommission auf Frage des Vorsitzenden der Kammer zunächst bestätigt, dass die Kommission die Auffassung des Bf. Koç teile. Nach Kenntnisnahme der vorerwähnten Erklärungen der Verfahrensbevollmächtigten hat er gleichwohl eingeräumt, „dass es gute Gründe für den Gerichtshof geben könne, die Prüfung des Falles im gegenwärtigen Stadium nicht fortzusetzen“; nach Auffassung der Delegierten bestehe kein allgemeines Interesse an der Fortsetzung dieser Prüfung; sie trügen dabei auch den Erklärungen der Verfahrensbevollmächtigten zur Anwendung des Art. 50 Rechnung.

35. Der Gerichtshof hat demnach zu entscheiden, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, das Verfahren im Fall Koç von den beiden anderen Verfahren abzutrennen und im Register zu streichen.

Wenn die antragstellende Partei dem Kanzler ihre Absicht mitteilt, den Antrag zurückzunehmen, entscheidet gem. Art. 47 Abs. 1 VerfO-EGMR der Gerichtshof „nach Anhörung der Kommission, ob die Rücknahme zugelassen und demgemäß die Sache im Register gestrichen wird“. In dieser Hinsicht stellt der

Gerichtshof fest, dass die Regierung, die allein als Partei vor ihm auftritt (Art. 1 lit. h der VerfO-EGMR), nicht erklärt hat, den Antrag zurücknehmen zu wollen. In ihrer Anregung hat sie sich nicht auf Art. 47 Abs. 1, sondern auf Absatz 2 bezogen. Nach dieser Bestimmung kann der Gerichtshof eine Sache, die von der Kommission vor ihn gebracht worden ist, im Register streichen, wenn ihm eine „Mitteilung (zugeht) über eine gütliche Einigung, eine Abmachung oder einen sonstigen Umstand, der geeignet ist, eine Lösung des Streitfalles herbeizuführen“. Da der Gerichtshof im vorliegenden Fall sowohl von der Regierung als auch von der Kommission angerufen worden ist, könnte er – selbst wenn die Anregung der Regierung als Rücknahme des Antrags aufgefasst werden könnte – die Sache, soweit sie den Bf. Koç betrifft, im Register nur dann streichen, wenn die Voraussetzungen des Art. 47 Abs. 2 VerfO-EGMR erfüllt sind. Er hat daher festzustellen, ob im Fall des Bf. Koç eine gütliche Einigung, eine Abmachung oder ein sonstiger Umstand vorliegt, der geeignet ist, eine Lösung des Streitfalles herbeizuführen.

36. Der Gerichtshof nimmt die Erklärung der Regierung zur Kenntnis, „dass die Beitreibung von Kosten gegen den Bf. Koç aus dem Urteil des Schwurgerichts beim Landgericht Aachen vom 6. Dezember 1973, teilweise abgeändert durch Beschluss des Oberlandesgerichts Köln vom 5. Juni 1975, künftig unterbleiben wird“, „selbst wenn der Bf. wieder in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren sollte“ (s.o. Ziff. 29). Er nimmt auch Kenntnis von den Erklärungen, welche die Verfahrensbevollmächtigte zur möglichen Anwendung des Art. 50 der Konvention hinsichtlich der notwendigen außergerichtlichen Kosten des Bf. Koç abgegeben hat.

Diese Erklärung der Regierung, ein einseitiger Akt, kann indessen nach Auffassung des Gerichtshofes einer „gütlichen Einigung“ oder einer „Abmachung“ i.S.d. Art. 47 Abs. 2 VerfO-EGMR nicht gleichgeachtet werden. Sie kann auch nicht als ein „Umstand, der geeignet ist, eine Lösung des Streitfalles herbeizuführen“, angesehen werden. Denn der Verzicht auf die Beitreibung der vom Bf. Koç geschuldeten Summe beruht nicht auf Gründen, die in Art. 6 Abs. 3 lit. e der Konvention wurzeln; er ist lediglich auf praktische Schwierigkeiten und auf die Beitreibungskosten sowie auf die Berücksichtigung der Familienverhältnisse und der Vermögenslage des Bf. zurückzuführen. Zudem beseitigt der Verzicht auf Beitreibung der Kosten nicht das rechtliche Interesse des Bf. an der Feststellung, dass das Urteil des Oberlandesgerichts Köln, durch das ihm die Dolmetscherkosten auferlegt wurden, mit der Konvention unvereinbar ist. Die Regierung räumt mit ihrer obenerwähnten Erklärung keineswegs ein, dass die deutsche Gesetzgebung und ihre Anwendung auf den Bf. Koç den Art. 6 Abs. 3 lit. e der Konvention verletzen. Sie meint im Gegenteil, beides stehe im Einklang mit der Konvention. Da der Bf. Koç den Ersatz der außergerichtlichen Kosten verlangt, die er im vorliegenden Verfahren angewendet hat, ist es auch wegen der möglichen Anwendung des Art. 50 der Konvention auf seinen Fall gerechtfertigt, die Sache, soweit sie ihn betrifft, fortzuführen.

Die Fortführung des Verfahrens in seiner Gesamtheit wird dazu beitragen, der Regierung, die eine Auslegung der Konvention durch den Gerichtshof

wünscht, die vollständige Antwort zu geben, die sie vor allem wegen der Meinungsverschiedenheit über den Sinn der strittigen Bestimmungen erwarten kann; wie die Delegierten der Kommission zutreffend betont haben, liegt diese Divergenz der gesamten Sache aller drei Bf. zugrunde.

37. Folglich entscheidet der Gerichtshof, das Verfahren des Bf. Koç nicht von den beiden anderen Verfahren abzutrennen und die Sache, soweit er betroffen ist, nicht im Register zu streichen.

II. Zur behaupteten Verletzung des Art. 6 Abs. 3 lit. e

38. Nach Auffassung der Bf. widerspricht die ihnen durch die Landgerichte Bielefeld und Berlin und durch das Oberlandesgericht Köln auferlegte Verpflichtung zur Zahlung der Dolmetscherkosten Art. 6 Abs. 3 lit. e der Konvention. Die Bestimmung lautet: [Text s.u. S. 632].

Die Kommission vertritt in ihrem Bericht einstimmig die Auffassung, dass die von den Bf. angegriffenen Entscheidungen Art. 6 Abs. 3 lit. e verletzen. Sie meint, diese Bestimmung bedeute, dass jeder angeklagten Person, die „die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht“, der unentgeltliche Beistand eines Dolmetschers zusteht und dass dadurch verursachte Kosten von ihr nicht später eingefordert werden dürfen.

Die Regierung bestreitet die Richtigkeit dieser Auffassung. Wenn auch Art. 6 Abs. 3 lit. e der Konvention den Angeklagten davon befreie, die Kosten für die Beiziehung eines Dolmetschers im Voraus zu bezahlen, so verbiete diese Bestimmung aber nicht, diese Kosten dem Angeklagten aufzuerlegen, wenn er verurteilt worden sei.

39. Für die Auslegung des Art. 6 Abs. 3 lit. e lässt sich der Gerichtshof, wie übrigens auch die Regierung und die Kommission, von Art. 31-33 der Wiener Konvention vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge leiten (*Goldner*, Urteil vom 21. Februar 1975, Série A Nr. 18, S. 14, Ziff. 29, EGMR-E 1, 148 f.). Um über die Fragen zu entscheiden, die sich im vorliegenden Fall stellen, sucht er demnach die „übliche Bedeutung“ zu ermitteln, „die dem Wortlaut“ des Art. 6 Abs. 3 lit. e „in seinem Textzusammenhang und unter Berücksichtigung seines Ziels und Zwecks beizulegen ist“ (Art. 31 Abs. 1 der Wiener Vertragsrechtskonvention).

40. Der Gerichtshof stellt in Übereinstimmung mit der Kommission fest, dass die Wortwahl „gratuitement“/“free“ in Art. 6 Abs. 3 lit. e in sich selbst einen klaren und eindeutigen Sinn hat. Im Französischen bedeutet „gratuitement“ soviel wie „d'une manière gratuite, qu'on donne pour rien, sans rétribution“, Littré, Dictionnaire de la langue française (unentgeltlich, was man für nichts hergibt, ohne Vergütung); „dont on jouit sans payer“, Hatzfeld et Darmesteter, Dictionnaire général de la langue française (wovon man etwas hat, ohne dafür zu bezahlen); „à titre gratuit, sans avoir rien à payer“ (unentgeltlich, ohne irgendetwas zahlen zu müssen); das Gegenteil von „à titre onéreux“ (gegen Entgelt), Larousse, Dictionnaire de la langue française; „d'une manière gratuite; sans rétribution, sans contrepartie“, Robert, Dictionnaire alphabétique et analogique de la langue française (unentgeltlich, ohne Vergütung, ohne Gegenleistung). Dementsprechend bedeutet „free“ im Eng-

lischen „without payment, gratuitous“, Shorter Oxford Dictionary (ohne Bezahlung, unentgeltlich); „not costing or charging anything, given or furnished without cost or payment“, Webster’s Third New International Dictionary (was nicht irgendwelche Kosten oder Lasten verursacht, ohne Kosten oder Bezahlung gegeben oder geliefert).

Folglich kann der Gerichtshof den Ausdrücken „gratuitement“ und „free“ nur den absoluten Sinn beilegen, den sie in den beiden Amtssprachen des Gerichtshofes üblicherweise haben: sie meinen weder einen bedingten Erlass, noch eine vorläufige Freistellung, noch einen Aufschub, sondern eine endgültige Befreiung oder Entlastung. Es bleibt jedoch zu klären, ob der Textzusammenhang sowie Ziel und Zweck der fraglichen Bestimmung, wie die Regierung meint, die Wortauslegung widerlegen.

41. Nach Ansicht der Regierung sind sämtliche in Art. 6 Abs. 3 genannten Rechte auf das Strafverfahren bezogen und werden gegenstandslos, wenn das Verfahren, dessen faire Durchführung sie gewährleisten sollen, durch ein rechtskräftiges Urteil beendet ist. Es handele sich um gewisse Mindestrechte („notamment“/„minimum rights“), die Art. 6 Abs. 1, der das Recht auf ein faires Verfahren beinhaltet, näher umschreibt und darum nur „jeder angeklagte Person“ („tout accusé“/„everyone charged with a criminal offence“) zustehen. Die Regierung beruft sich auch auf die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2, die bei rechtskräftiger Verurteilung des Angeklagten entfallt: die verschiedenen Garantien eines fairen Verfahrens zielten darauf ab, dem Angeklagten die Berufung auf diese Unschuldsvermutung zu ermöglichen; diese Garantien fielen folglich fort, wenn die Unschuldsvermutung zu bestehen aufhöre. Die Kosten des Verfahrens seien eine Folge der Verurteilung; sie fielen daher insgesamt nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6.

42. Der Gerichtshof stellt fest, dass Art. 6 Abs. 3 zur Sicherstellung eines fairen Verfahrens bestimmte Rechte („notamment“/„minimum rights“) aufzählt, die dem Angeklagten eingeräumt werden. Daraus folgt jedoch in Bezug auf den Unterabsatz e nicht, dass der Angeklagte nach seiner Verurteilung die Dolmetscherkosten zahlen müsste. Ginge man davon aus, dass Art. 6 Abs. 3 lit. e den innerstaatlichen Gerichten gestatte, diese Kosten einem Verurteilten aufzuerlegen, so würde dies bedeuten, die Rechtswohlthat dieser Bestimmung zeitlich zu beschränken und sie, wie die Delegierten der Kommission zutreffend hervorgehoben haben, praktisch allen Angeklagten vorzuenthalten, die später verurteilt werden. Eine solche Auslegung würde Art. 6 Abs. 3 lit. e in großem Umfang seiner Wirkung berauben; sie ließe die Nachteile bestehen, denen ein Angeklagter, der die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann, im Vergleich zu einem Angeklagten, der sie beherrscht, ausgesetzt ist und die zu mildern gerade das Ziel des Art. 6 Abs. 3 lit. e ist.

Im Übrigen ließe sich nicht ausschließen, dass eine Verpflichtung des Verurteilten zur Tragung der Dolmetscherkosten Rückwirkungen auf die Ausübung seines Rechts auf ein faires Verfahren hätte, das Art. 6 garantiert (*Golder*, Urteil vom 21. Februar 1975, Série A Nr. 18, S. 18, Ziff. 36, EGMR-E 1, 153), und zwar selbst dann, wenn ein Dolmetscher wie in der Bundesrepublik

Deutschland – von Amts wegen für jeden Angeklagten beigezogen wird, welcher der Gerichtssprache nicht mächtig ist. Diese Beiziehung schließt gewiss grundsätzlich die schweren Unzuträglichkeiten aus, die entstünden, wenn ein Angeklagter sich lieber persönlich in einer Sprache verteidigen würde, die er nicht oder nicht gründlich beherrscht, als zusätzliche Kosten auf sich zu nehmen. Trotzdem bleibt, worauf die Delegierten der Kommission hingewiesen haben, die Gefahr bestehen, dass in Grenzfällen die Beiziehung oder Nichtbeiziehung eines Dolmetschers von dem Verhalten des Angeklagten abhängt, das seinerseits von der Furcht vor Kostenfolgen beeinflusst sein kann.

Es liefe folglich nicht nur der üblichen Bedeutung der Wortwahl „unentgeltlich“ („gratuitement“/„free“), sondern auch Ziel und Zweck des Art. 6 und insbesondere seines Abs. 3 lit. e zuwider, wenn man diese letztere Bestimmung auf die Garantie eines Rechts auf vorläufige Zahlungsbefreiung beschränken würde, welche die staatlichen Gerichte nicht daran hindern würde, die Dolmetscherkosten den Verurteilten aufzuerlegen: das Recht auf ein faires Verfahren, das Art. 6 sichern will, wäre in seinem Kern berührt.

43. Die Regierung leitet sodann bestimmte Argumente aus anderen Unterabsätzen des Art. 6 Abs. 3 ab, die, wie sie meint, für ihre Rechtsauffassung sprechen.

Sie beruft sich auf Unterabsatz c, der jeder angeklagten Person das Recht zuerkennt, „sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist“. Die Regierung stützt sich ferner auf Unterabsatz d, wonach jede angeklagte Person das Recht hat, „Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten“.

Die Regierung meint, dass die in lit. c und e übereinstimmend verwendeten Worte „unentgeltlich“ „gratuitement“/“free“ ein und dieselbe Bedeutung haben müssten. Nichts gestatte anzunehmen, dass sie in lit. c den Angeklagten endgültig davon freistellen, nach seiner Verurteilung die Kosten für den ihm nach diesem Unterabsatz beigeordneten Pflichtverteidiger zu tragen.

Überdies unterschieden sich die Unterabsätze c, d und e des Art. 6 Abs. 3 von den zwei vorausgehenden durch den Umstand, dass die Ausübung der in ihnen genannten Rechte Kostenfolgen habe; man ginge aber, so meint die Regierung, fehl in der Annahme, dass die Konvention in Bezug auf die Kostenfolgen dieser Rechte willkürliche Unterscheidungen getroffen habe, indem sie den Angeklagten von den Dolmetscherkosten endgültig freistelle.

44. Der Gerichtshof tritt dieser Auffassung nicht bei. Er hat im vorliegenden Fall nicht die Unterabsätze c und d des Art. 6 Abs. 3 auszulegen, die sich auf eine andere Sachlage beziehen als der Unterabsatz e. Dementsprechend hat der Gerichtshof nicht die Absicht, darüber zu befinden, aus welchen Gründen und nach welchen Modalitäten die mit diesen Bestimmungen zusammenhängenden Kosten dem Angeklagten nach seiner Verurteilung auferlegt werden können oder ihm zu seinen Lasten verbleiben.

Der Gerichtshof beschränkt sich darauf zu bemerken, dass man die Unterabsätze c und d, welche Zweifel ihre Auslegung auch aufwerfen mag, nicht gegen den klaren Sinn des Adjektivs „unentgeltlich“ in Unterabsatz e ins Feld führen kann.

45. Die Regierung meint schließlich, es sei nicht folgerichtig, einen Verurteilten von den durch die Hauptverhandlung verursachten Dolmetscherkosten freizustellen, aber nicht von den Kosten, die gegebenenfalls durch die Übersetzung der Mitteilung nach Unterabsatz a entstehen, wonach „jede angeklagte Person“ das Recht hat, „innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden“.

Dieses Argument beruht in Wahrheit auf der Annahme, dass das in Abs. 3 lit. e gewährleistete Recht auf unentgeltlichen Beistand eines Dolmetschers, nur diejenigen Kosten erfasst, die durch die Übersetzung in der Hauptverhandlung entstehen. Es erscheint indessen auf den ersten Blick nicht ausgeschlossen, dass Art. 6 Abs. 3 lit. e auch für die Kosten gilt, die durch die Übersetzung der in Unterabsatz a genannten Beschuldigungen verursacht worden sind, wie übrigens auch für die Kosten, die durch die Übersetzung der Festnahmegründe und der Beschuldigungen entstanden sind, welche nach Art. 5 Abs. 2 jeder festgenommenen Person „in einer ihr verständlichen Sprache“ mitgeteilt werden müssen. Der Gerichtshof kommt darauf unten in den Ziff. 48, 49 bei Prüfung der Frage zurück, ob das in Art. 6 Abs. 3 lit. e gewährte Recht sich auf die Kosten erstreckt, welche die deutschen Gerichte den Bf. auferlegt haben.

46. Der Gerichtshof gelangt damit zu der Feststellung, dass dem üblichen Sinn der Termini „gratuitement“ und „free“ („unentgeltlich“) in Art. 6 Abs. 3 lit. e der Zusammenhang der Bestimmung nicht widerspricht und dass Ziel und Zweck des Art. 6 ihn bestätigen. Er kommt zum Ergebnis, dass das in Art. 6 Abs. 3 lit. e geschützte Recht für jedermann, der die Verhandlungssprache des Gerichts nicht spricht oder versteht, den Anspruch auf unentgeltlichen Beistand eines Dolmetschers einschließt, ohne dass im Nachhinein die Zahlung der dadurch verursachten Kosten von ihm verlangt werden darf.

47. Es bleibt zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die umstrittenen Entscheidungen der deutschen Gerichte mit Art. 6 Abs. 3 lit. e in dieser Auslegung vereinbar sind.

48. Vor dem Gerichtshof haben sich zwischen Regierung und Kommission Auffassungsunterschiede in der Frage gezeigt, welche Kosten von Art. 6 Abs. 3 lit. e erfasst werden. Nach Meinung der Regierung erfasst Art. 6 Abs. 3 lit. e „ausdrücklich und eindeutig den Beistand eines Dolmetschers in der Hauptverhandlung (audience)“ und findet auf andere Dolmetscherkosten keine Anwendung.

Der Gerichtshof vermag der Auffassung der Regierung, deren Richtigkeit von den Delegierten bestritten wird, nicht zu folgen. Art. 6 Abs. 3 lit. e sagt nicht, dass jeder Beschuldigte das Recht hat, den unentgeltlichen Beistand eines Dolmetschers in der Hauptverhandlung (à l'audience) zu verlangen, sondern dass ihm dieses Recht zusteht, wenn er die in der Hauptverhandlung ver-

wendete Sprache (la langue employée à l'audience) nicht versteht oder sie nicht spricht. Wie die Delegierten betont haben, geben diese letzten Worte lediglich die Voraussetzungen an, bei deren Vorliegen die unentgeltliche Unterstützung des Dolmetschers zu gewähren ist. Die englische Fassung „used in court“ ist überdies weiter als der Ausdruck „employée à l'audience“ und liefert insoweit ein zusätzliches Argument.

Vor dem Hintergrund des in Art. 6 gewährleisteten Rechts auf ein faires Verfahren bedeutet Absatz 3 lit. e, dass der Angeklagte, der die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sie nicht spricht, Anspruch auf unentgeltlichen Beistand eines Dolmetschers hat, damit ihm sämtliche Schriftstücke und mündliche Erklärungen in dem gegen ihn durchgeführten Verfahren übersetzt werden, auf deren Verständnis er angewiesen ist, um ein faires Verfahren zu haben.

49. In dieser Beziehung bestehen zwischen den drei Fällen bestimmte Unterschiede.

Der Bf. Luedicke hat 225,40 DM [ca. 115,- Euro] Dolmetscherkosten zahlen müssen, von denen 154,60 DM [ca. 79,- Euro] auf die Hauptverhandlung entfielen (s.o. Ziff. 16). Die Verfahrensbeteiligten haben zu dem Restbetrag keine näheren Angaben gemacht; der Gerichtshof kann daher nicht entscheiden, dass dieser Betrag nicht unter die Garantie des Art. 6 Abs. 3 lit. e fällt.

Was den Bf. Koç angeht, so sind die Dolmetscherhonorare ausschließlich für drei Hauptverhandlungstermine vor dem Schwurgericht beim Landgericht Aachen angefallen; sie belaufen sich auf 311,50 DM [ca. 159,- Euro], 510,50 DM [ca. 261,- Euro] und auf 112,50 DM [ca. 58,- Euro] (s.o. Ziff. 27). Diese Kosten fallen daher zweifellos in den Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 3 lit. e.

Die dem Bf. Belkacem auferlegten Dolmetscherkosten sind durch vier verschiedene Verfahrensvorgänge veranlasst worden: die Vorführung des Angeklagten vor den Richter (33,25 DM [ca. 17,- Euro]), der Haftprüfungstermin (67,60 DM [ca. 35,- Euro]) die Übersetzung der Anklageschrift (90,20 DM [ca. 46,- Euro]) und die Hauptverhandlung (130,90 DM [ca. 67,- Euro]) (s.o. Ziff. 22). Nach Auffassung des Gerichtshofes erstreckt sich Art. 6 Abs. 3 lit. e auf diese Kosten in vollem Umfang.

50. Demgemäß befindet der Gerichtshof, dass die angefochtenen Entscheidungen der deutschen Gerichte Art. 6 Abs. 3 lit. e der Konvention verletzt haben.

III. Zur behaupteten Verletzung des Art. 14

51. In ihren Beschwerden an die Kommission haben die Bf. Luedicke und Belkacem es als diskriminierend bezeichnet, dass ein des Deutschen nicht mächtiger Ausländer bei der Verurteilung zu einer Strafe die Dolmetscherkosten zahlen und damit eine höhere finanzielle Belastung tragen muss als ein Staatsangehöriger des betroffenen Staates.

Der Bf. Luedicke meint, diese Behandlung verstoße gegen Art. 14 der Konvention, der lautet: [Text s.u. S. 638].

52. In ihren Zulässigkeitsentscheidungen vom 11. März (G. W. Luedicke) und vom 4. Oktober 1976 (M. Belkacem und A. Koç) hat die Kommission

erwogen, dass die Beschwerden „Fragen (...) unter dem Blickwinkel des Art. 14 in Bezug auf die Lage von Ausländern aufwerfen“.

In ihrem Bericht vom 18. Mai 1977 weist die Kommission jedoch darauf hin, dass sie es nicht für notwendig erachtet hat, die Prüfung des Falles auf diese Bestimmung auszudehnen, weil sich bereits aus ihren zu Art. 6 Abs. 3 lit. e getroffenen Feststellungen ergebe, dass die Zahlung der Dolmetscherkosten von niemandem hätte verlangt werden dürfen. Der Hauptdelegierte hatte in seiner persönlichen Meinung ausgeführt, dass er diese Auffassung nicht teile.

Die Kommission hat, als sie den Fall mit Schreiben vom 10. Oktober 1977 vor den Gerichtshof brachte, beantragte, der Gerichtshof möge „darüber befinden, ob es auch eine Verletzung des Art. 14 i.V.m. Art. 6 Abs. 3 lit. e darstelle, wenn von einer für schuldig befundenen Person die Zahlung der Dolmetscherkosten (...) verlangt wird“.

Nach Auffassung der Regierung sind die Bf. keiner diskriminierenden Behandlung unter Verstoß gegen Art. 14 ausgesetzt worden.

53. In Übereinstimmung mit der Kommission ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die Prüfung der Sache unter dem Gesichtspunkt des Art. 14 nach den Gegebenheiten des Streitfalls nicht in Betracht kommt. Im vorliegenden Fall ist allein Art. 6 Abs. 3 lit. e relevant. Diese Bestimmung will, um das Recht auf ein faires Verfahren zu sichern, jede Ungleichheit zwischen einem Angeklagten, der der Gerichtssprache nicht mächtig ist, und einem solchen, der sie beherrscht, verhindern. Im Verhältnis zur allgemeinen Bestimmung des Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 14 erweist sie sich somit als eine Spezialnorm. Für die Anwendung der letztgenannten Bestimmungen ist daher kein Raum.

IV. Zur Anwendung des Art. 50

54. Nach Art. 50 der Konvention hat der Gerichtshof „der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen“, wenn er erklärt, „dass eine Entscheidung oder Maßnahme“ einer Behörde eines Vertragsstaates „ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus (der) Konvention im Widerspruch steht“, und wenn „die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten (Staates) nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme (gestatten)“.

Die Verfahrensordnung des Gerichtshofs bestimmt weiter: Wenn der Gerichtshof „eine Verletzung der Konvention feststellt, trifft er in demselben Urteil eine Entscheidung über die Anwendung des Art. 50 der Konvention, falls diese Frage, nachdem sie gem. Art. 47 a der VerFO vorgebracht worden war, entscheidungsreif ist; anderenfalls behält er sie ganz oder teilweise vor und bestimmt das weitere Verfahren“ (Art. 50 Abs. 3 Satz 1 VerFO-EGMR).

55. Die Delegierten haben dem Gerichtshof am 8. Mai 1978 die Stellungnahme der Bf. zur Anwendung des Art. 50 der Konvention übermittelt. Daraus geht hervor, dass der Bf. Luedicke eine Entschädigung verlangt „in Form der Erstattung der Dolmetscherkosten, die er hat zahlen müssen, sowie aller Nebenauslagen, die er in diesem Verfahren aufgewendet hat“. Der Bf. Belkacem erklärt, er habe die Dolmetscherkosten bislang nicht zu zahlen brauchen und sehe nicht, dass ihm ein Schaden entstanden wäre. Er fügt hinzu: „Die

durch das Verfahren verursachten Anwaltskosten einschließlich der Reisekosten stellen ja nur einen Schaden im weiteren Sinne dar“, „eine zusätzliche Folge der Urteile der deutschen Gerichte“. Der Bf. Koç verzichtet darauf, eine besondere Entschädigung zu beantragen, nachdem die Verfahrensbevollmächtigte der Regierung erklärt hat, die Beitreibung der Dolmetscherkosten werde unterbleiben; falls sich der Gerichtshof der Meinung der Kommission anschließe, bittet der Bf. jedoch, „der Bundesrepublik Deutschland aufzugeben, die außergerichtlichen Kosten für die Vertretung des Bf. im vorliegenden Verfahren zu tragen“.

56. In der mündlichen Verhandlung am 25. Mai 1978 hat die Verfahrensbevollmächtigte der Regierung erklärt, „die Bundesrepublik Deutschland (werde) ihren Vertragspflichten aus der Konvention in vollem Umfang nachkommen (...), sollte der Gerichtshof (...) eine Konventionsverletzung (feststellen), und zwar ohne dass es für diese Durchführung des Urteils einer weiteren zusätzlichen Entscheidung gem. Art. 50 bedürfte“. Ihre Regierung werde beim Bundestag nicht nur den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des geltenden Rechts einbringen, sondern auch sonstige Nachteile bereinigen, die den Bf. in diesen Verfahren erwachsen sein sollten. Die Frage der notwendigen außergerichtlichen Kosten der drei Bf. werde von den zuständigen Behörden mit den Betroffenen auf eine faire Weise geregelt.

Die Delegierten der Kommission haben diese Stellungnahme begrüßt und erklärt, im Hinblick darauf glaubten sie, von einer eigenen Stellungnahme zu dieser Frage absehen zu können.

57. Der Gerichtshof nimmt die Erklärungen der Verfahrensbevollmächtigten der Regierung und die der Kommission zur Kenntnis; er hält die Frage der Anwendung des Art. 50 der Konvention hinsichtlich der vom Bf. Luedicke gezahlten Dolmetscherkosten für entscheidungsreif, nicht aber hinsichtlich der weiteren gegenwärtig nicht bezifferten Forderungen der anderen Bf. Es ist daher erforderlich, die Frage dieser Forderungen vorzubehalten und über das weitere Verfahren unter Berücksichtigung der in Art. 50 Abs. 5 der Verfahrensordnung vorgesehenen Möglichkeit zu bestimmen.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof

1. einstimmig, den Fall hinsichtlich des Beschwerdeführers Koç nicht im Register zu streichen;
 2. einstimmig, dass Art. 6 Abs. 3 lit. e der Konvention verletzt worden ist;
 3. einstimmig, dass es nicht erforderlich ist, den Fall auch unter dem Gesichtspunkt des Art. 14 zu prüfen;
 4. einstimmig, dass die Bundesrepublik Deutschland dem Beschwerdeführer Luedicke die Dolmetscherkosten erstatten muss, die er zu zahlen hatte;
 5. einstimmig, dass die Frage der Anwendung des Art. 50 hinsichtlich der weiteren Forderungen der Beschwerdeführer nicht entscheidungsreif ist;
- folglich
- a) behält er die Frage der Anwendung des Art. 50 bezüglich der weiteren Forderungen vor;

- b) fordert er die Verfahrensbeteiligten auf, ihn innerhalb von drei Monaten ab Verkündung dieses Urteils von jeder Regelung zu unterrichten, zu der die Regierung und die Beschwerdeführer bezüglich jener Forderungen haben gelangen können;
- c) behält er das weitere Verfahren zu dieser Frage vor.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Mosler (Deutscher), Pedersen (Dänin), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Evrigenis (Griechen), Teitgen (Franzose), Lagergren (Schwede); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervoten: Zwei. (1) Sondervotum des Richters Mosler; (2) Sondervotum des Richters Lagergren.